

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

### Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») regeln die Bedingungen betreffend die Vermittlung von Personal an Livit AG am Standort Schweiz (gilt für alle Rechtseinheiten der Livit AG am Standort Schweiz) durch Personalvermittler (nachfolgend «**Vermittler**»).

1.2 Mit der Einreichung von Bewerbungsdossiers an Livit AG anerkennt der Vermittler, dass wir für die Vermittlung auf Funktionsstufe «Sachbearbeiter/in» eine Pauschale von CHF 3'000.—plus MwSt. entschädigen auf Funktionsstufe «Junior» CHF 8'500.— plus MwSt. Alle anderen Funktionen werden auf individueller Ebene bewertet.

#### 1.3 Bestimmungen

allfälliger zwischen den Parteien abgeschlossene Mandatsverträge bezüglich Personalvermittlung gehen bei abweichenden Regelungen dieser AGB vor.

1.4 Der Einfachheit halber wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form immer eingeschlossen ist.

### Art. 2 Vermittlungsleistungen

2.1 Der Vermittler gewährleistet, dass Livit AG präsentierten Kandidaten dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Funktion entsprechen und prüft die persönliche und fachliche Eignung der Kandidaten vor Einreichung der Bewerbungsdossiers in einem Gespräch.

2.2 Der Vermittler stellt sicher, dass der Kandidat zur Einreichung seines Bewerbungsdossiers an Livit AG seine Zustimmung erteilt hat.

2.3 Das Bewerbungsdossier umfasst insbesondere (Mindestinhalt):

- Beschreibung des Kandidatenprofils;
- Zusammenfassung des geführten Gesprächs;
- Salär-Vorstellungen, Pensum und Verfügbarkeit;
- Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und Diplome.

2.4 Der Vermittler prüft das Bewerbungsdossier vorgängig auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Livit AG behält sich vor, Bewerbungsdossiers an den Vermittler zurückzuweisen oder deren Ergänzung zu verlangen, wenn sie nicht den oben beschriebenen Mindestinhalt umfassen.

2.5 Zusätzliche Leistungen des Vermittlers, wie z.B. spezielle Suchaufträge, Inserate in Print- oder Online-Medien, Reisespesen oder das Einholen von Arbeitsbewilligungen bedürfen einer separaten Vereinbarung mit Livit AG. Ohne Abschluss einer solchen Vereinbarung ist eine Vergütung solcher Leistungen durch Livit AG ausgeschlossen.

2.6 Unaufgefordert eingereichte Bewerbungsdossiers werden von Livit AG nicht

entgegengenommen; vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung mit dem HR Ansprechpartner (Art. 7).

### Art. 3 Betriebsbewilligung des Vermittlers

3.1 Der Vermittler bestätigt, über die notwendigen Betriebsbewilligung(en) gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 und der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung) vom 16. Januar 1991, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie allfälligen anwendbaren ausländischen Bestimmungen zu verfügen und diese während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten. Livit AG kann jederzeit einen aktuellen Nachweis der Betriebsbewilligung(en) verlangen. Änderungen oder der Entzug der notwendigen Bewilligung(en) sind Livit AG unter Beilage der entsprechenden Dokumente innert 3 Arbeitstagen mitzuteilen.

3.2 Verfügt der Vermittler nicht über eine gültige Betriebsbewilligung oder verliert er diese während der Dauer der Zusammenarbeit, ist Livit AG gemäss Art. 8.4 nicht verpflichtet, dem Vermittler eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Der Vermittler haftet Livit AG gegenüber sodann für ihr daraus entstandenen Schaden.

### Art. 4 Prüfung der Bewerbungsdossiers

4.1 Livit AG ist berechtigt, die ihr vom Vermittler zur Verfügung gestellten Bewerbungsdossiers (Art. 232) eingehend zu prüfen und auszuwerten sowie diese den innerhalb von Livit AG im Auswahlprozess involvierten Personen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

4.2 Bis zur Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einem vom Vermittler vorgeschlagenen Kandidaten kann sich Livit AG jederzeit ohne Begründung und ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom konkreten Vermittlungsgeschäft zurückziehen. Livit AG ist insbesondere bei der Kandidatenwahl frei und muss die Ablehnung von Kandidaten gegenüber dem Vermittler nicht begründen.

### Art. 5 Keine Exklusivität

Der Vermittler hat kein exklusives Vermittlungsrecht. Livit AG ist berechtigt, zwecks Besetzung

einer vakanten Stelle jederzeit selbständig tätig zu werden oder andere Vermittler beizuziehen.

## **Art. 6 Sorgfaltspflicht/Haftung**

6.1 Der Vermittler wendet bei seiner Tätigkeit grösste Sorgfalt an. Er hat seine Leistungen professionell und in bester Qualität zu erbringen sowie sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Berufsregeln einzuhalten. Er beachtet dabei allfällige von Livit AG erteilte Instruktionen. Ferner verpflichtet sich der Vermittler, nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Vermittlungsgeschäfts zu betrauen.

## **Art. 7 Ansprechpartner**

7.1 Bewerbungsdossiers sind dem Human Resources (HR) Ansprechpartner, welcher im Stelleninserat aufgeführt ist, einzureichen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Linienverantwortlichen oder anderen Mitarbeitenden der Livit AG ist nicht gestattet.

7.2 Bewerbungsdossiers sind elektronisch über das Livit Recruitingportal einzureichen. Anderweitig eingereichte Bewerbungsdossiers werden – vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung mit dem HR-Ansprechpartner – weder berücksichtigt noch bearbeitet. Der Human Resources (HR) Ansprechpartner wird das eingereichte Bewerbungsdossier prüfen und mit dem Vermittler und/oder Kandidaten in Kontakt treten.

## **Art. 8 Vergütung**

### **Vermittlungsgebühr**

8.1 Livit AG entrichtet dem Vermittler eine Vermittlungsgebühr auf Erfolgsbasis. Die Vermittlungsgebühr ist geschuldet, wenn Livit AG und der vom Vermittler präsentierte Kandidat einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Sämtliche Vermittlungsleistungen (Art. 2) und Auslagen des Vermittlers sind durch die Vermittlungsgebühr abgegolten. Im Falle einer nicht erfolgreichen Vermittlung besteht kein Anspruch auf Honorierung der Vermittlungsleistungen und auf Auslagenersatz.

8.2 Die Vermittlungsgebühr berechnet sich gestützt auf das erste Bruttojahressalär, das zwischen Livit AG und dem vermittelten Kandidaten vereinbart wird. Nicht Bestandteil des für die Vergütung massgebenden Bruttojahressalärs sind variable Salär-Komponenten wie bspw. Boni, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Mitarbeitervergünstigungen, etc.

8.3 Die Vermittlungsgebühr beträgt **16% unter CHF 100'000.-- sowie 18% über CHF 100'000.--** des Bruttojahressalärs gemäss Art. 8.2.

8.4. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf das Honorar mit dem Vermittler gehen dieser Vereinbarung vor

### **Ausschluss einer Vermittlungsgebühr**

8.5 Der Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Der vom Vermittler präsentierte Kandidat ist Livit AG bereits aus anderer Quelle bekannt.
- b) Der vom Vermittler präsentierte Kandidat hat sich auch aus Eigeninitiative oder durch Vermittlung eines Dritten beworben.
- c) Der vom Vermittler präsentierte Kandidat bewirbt sich für eine andere Funktion/Stelle, als diejenige, für die er vom Vermittler vorgeschlagen wurde.
- d) Wenn ein Kandidat, nachdem sein Bewerbungsdossier bei Livit AG eingereicht wurde und kein Vertrag zu Stande gekommen ist und dieser Kandidat nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten dennoch für die entsprechende Funktion/Stelle angestellt wird.
- e) Der Vermittler verfügt nicht über eine gültige Betriebsbewilligung oder verliert diese während der Dauer der Zusammenarbeit.

### **Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung**

8.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach beidseitiger Unterzeichnung des Arbeitsvertrags. Die Vermittlungsgebühr in CHF versteht sich exklusive der anwendbaren Mehrwertsteuer. Alle weiteren Steuern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Vermittlers. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Adresse in zweifacher Ausführung a) mit Name des Bewerbenden b) anonymisiert an die in der Ausschreibung aufgeführte Rechtseinheit.

8.7 Unbestrittene Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Erhalt zahlbar.

### **Rückvergütung der Vermittlungsgebühr**

8.8 In folgenden Fällen hat Livit AG einen Anspruch auf eine vollständige Rückvergütung bereits ausgerichteter Vermittlungsgebühren:

- a) der vermittelte Kandidat tritt die Stelle nicht an;
- b) das Arbeitsverhältnis wird innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit durch den vermittelten Kandidaten gekündigt oder auf dessen Wunsch durch Aufhebungsvertrag aufgelöst;
- c) das Arbeitsverhältnis wird innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit aufgrund ungenügender Leistung,

unakzeptables Verhalten oder einer anderen Pflichtverletzung des Kandidaten durch Livit AG gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst.

Massgebender Zeitpunkt im Falle einer Kündigung ist das Datum des Empfangs, im Falle eines Aufhebungsvertrags das Datum der Unterzeichnung.

Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu erfolgen.

8.9 Livit AG kann dem Vermittler nach alleinigem Ermessen die Möglichkeit einräumen, weitere Kandidaten für die betroffene Vakanz vorzuschlagen. In einem solchen Fall, und sofern Livit AG innert sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrages einen Arbeitsvertrag mit einem vom Vermittler zusätzlich vorgeschlagenen Kandidaten abschliesst, wird auf die Rückvergütung der Vermittlungsgebühr verzichtet.

8.10 Andere Garantieleistungen in gegenseitiger Absprache möglich.

## **Art. 9 Geheimhaltung und Datenschutz**

9.1 Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Vermittler im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Vermittlungsgeschäfts verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Informationen, Unterlagen und Daten vom Vermittler weder veröffentlicht, zitiert noch sonst in einer Form Dritten zugänglich gemacht werden; es sei denn, er sei aufgrund von zwingendem Recht oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet.

Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen.

9.2 Der Vermittler stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet sowie vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt werden. Der Vermittler hat insbesondere sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

9.3 Die Pflicht zur Geheimhaltung und Schutz personenbezogener Daten muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen.

9.4 Mit der Übermittlung des Bewerbungsdossiers eines Kandidaten sichert der Vermittler Livit AG zu, die darin enthaltenen Daten rechtmässig erhoben zu haben und vom Kandidaten ausdrücklich ermächtigt worden zu sein, diese Livit AG elektronisch zur Nutzung zu übermitteln.

9.5 Der Vermittler gibt Livit AG nur dann als Referenz an oder macht Dritten gegenüber nur dann Angaben über die Art der für Livit AG erbrachten Leistungen, wenn er vorgängig von Livit AG die schriftliche Zustimmung dazu erhalten hat. Livit

AG steht es jederzeit frei, eine gegenüber dem Vermittler erteilte Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

## **Art. 10 Abwerbung**

Der Vermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an Livit AG vermittelten Kandidaten abzuwerben, so lange diese mit Livit AG in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Lücken in diesen AGB.

11.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermittlers resp. von Livit AG möglich.

11.3 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, Januar 2024